

Nr. 665

24.06.2020

26. Jahrgang

Nummer			Seite
42/2020	Kreis Gütersloh	Schweinemastanlage - Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz	3613

## 42/2020 Kreis Gütersloh

### **Schweinemastanlage Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Herr Franz-Josef Osthoff beantragt die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Schweinemastanlage mit 2.998 Tierplätzen.

Standort der Anlage:

Adresse: Langenberg, Graftstraße 4  
Gemarkung: Langenberg  
Flur: 42  
Flurstück: 33

Die v. g. Anlage ist der Ziffer 7.1.7.1 des Anhangs zur 4. BImSchV zuzuordnen, so dass nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.

Gemäß § 10 Abs. 3 des BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) wird das o.g. Vorhaben öffentlich bekannt gemacht.

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie erfolgen die Veröffentlichung und Auslegung sowie eine evtl. erforderliche Erörterung von Einwendungen nach dem Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG vom 20.05.2020. Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen wird vom **01.07.2020 bis einschließlich 03.08.2020** auf der Homepage des Kreises Gütersloh unter [www.kreis-guetersloh.de](http://www.kreis-guetersloh.de) in der Rubrik [themen/bauen-wohnen-immissionen/immissionen-umwelt/aktuelle-bekanntmachungen-von-genehmigungsverfahren-nach-dem-bundes-immissionsschutzgesetz/](#) veröffentlicht.

Parallel dazu liegt der Antrag in der Zeit vom **01.07.2020 bis einschließlich 03.08.2020** bei der Kreisverwaltung Gütersloh und bei der Gemeinde Langenberg aus. Die Einsichtnahme ist in Einzelfällen nach vorheriger Terminvereinbarung während der Dienststunden möglich.

# Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

Bei der Kreisverwaltung Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33330 Gütersloh  
Abt. Bauen, Wohnen, Immissionen  
Telefonische Anmeldung Tel.: 05241 / 85- 1959 oder - 1958  
Anmeldung per E-Mail [immissionsschutz@kreis-guetersloh.de](mailto:immissionsschutz@kreis-guetersloh.de)

Bei der Gemeinde Langenberg, Klutenbrinkstraße 5, 33449 Langenberg:

Telefonische Anmeldung Tel.: 05248 / 508-0 oder -48 (vormittags)

Zu dem vereinbarten Termin melden Sie sich bitte am jeweiligen Haupteingang. Im Gebäude ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 03.09.2020) schriftlich oder elektronisch bei den vorstehend genannten Behörden vorgebracht werden (E-Mail an: [immissionsschutz@kreis-guetersloh.de](mailto:immissionsschutz@kreis-guetersloh.de) bzw. [dirk.vogt@gt-net.de](mailto:dirk.vogt@gt-net.de) ). Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der v.g. Frist bei einer der o.g. Behörden. Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden.

Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen vorgebracht, kann die Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen vorgebracht haben, erörtern.

Gemäß PlanSiG wird die Erörterung, soweit sie aus Sicht der Genehmigungsbehörde erforderlich ist, in Form einer Online-Konsultation durchgeführt.  
Dazu erfolgt eine weitere öffentliche Bekanntmachung.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG).

Aktenzeichen: Datum:  
4.2-01511-20-44 24.06.2020

**Kreis Gütersloh – Der Landrat**  
Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen  
Herzebrocker Straße 140  
33334 Gütersloh  
[immissionsschutz@kreis-guetersloh.de](mailto:immissionsschutz@kreis-guetersloh.de)  
Tel.: 05241/85- 1959